

## **Beantwortung einer Einwohneranfrage nach § 39 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	19.09.2019

### **Beantwortung der Anfrage AN/1305/2018 nach § 4 Geschäftsordnung des Rates: Nutzung von Schulhöfen als Spiel- und Aufenthaltsfläche**

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 6 der Stadt Köln beschließt:

- Die Verwaltung möge unter anderem die rechtliche Lage prüfen, ob Schulhöfe zur unterrichtsfreien Zeit als Spiel- und Aufenthaltsfläche geöffnet werden können. Hierbei sollen die Gesichtspunkte Reinigung, Versicherung und Verantwortlichkeiten nicht außer Acht gelassen werden.
- Die Verwaltung soll zudem prüfen, ob an der GGS Spörkelhof ein Modellversuch zur beschriebenen Öffnung von Schulhöfen gestartet werden kann. Dies soll in das Pilotprojekt integriert werden.
- Die Schulen sollen jeweils mit einbezogen werden.

#### **Antwort der Verwaltung**

Schulgebäude und Schulhof sind gemäß § 107 Gemeindeordnung NW öffentliche Einrichtungen und als solche gewidmet. Der Schulhof dient einzig und allein dem Schulbetrieb. Die Schüler und Schülerinnen haben ein Anrecht darauf, sich auf dem Schulhof ungefährdet und unbehindert zu bewegen.

Grundsätzlich besteht dennoch die rechtliche Möglichkeit Schulhöfe zur unterrichtsfreien Zeit als Spiel- und Aufenthaltsfläche zu öffnen. Bereits 1996 gab es ein Projekt zur Öffnung der Schulhöfe. Dem Jugendhilfeausschuss wurde am 28.04.1998 dazu ein Erfahrungsbericht vorgelegt (siehe Anlage 1). Für den Bezirk Chorweiler haben die Schulleitungen im Anschluss überwiegend für Schließung der Schulhöfe plädiert. Zum einen, weil es aufgrund von genügend Spielflächen außerhalb des Schulgeländes keinen Bedarf gab und zum anderen, weil es an fast allen Schulen zu Beanstandungen wie Glasscherben, Hundekot und Wandschmierereien kam.

Aktuell sind im Stadtbezirk 6 wieder 15 Schulhöfe geöffnet, allerdings nur von Montag bis Freitag und davon schließen 7 Schulen den Schulhof mit dem Schulbetrieb (siehe Anlage 2).

Sollte eine zusätzliche Öffnung der Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs (in der Schulzeit in der Regel frühestens ab 16:30 Uhr wegen des OGS-Betriebs) und am Wochenende sowie in den Ferien (außerhalb der OGS-Ferienbetreuung) erfolgen, ist es unabdingbar, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, zum Beispiel durch Vermüllung und/oder Unfallgefahren, wie Glasscherben oder defekte Spielgeräte. Dadurch fallen zusätzliche Aufgaben an, die nicht allein von den Hausmeistern übernommen werden können, da das Stundenkontingent in der Regel völlig aus- bis überlastet ist.

Außerhalb der Schulzeiten ist wäre ein Schließdienst erforderlich, damit die Schulhöfe nicht als Parkplatz oder für andere Zwecke missbraucht werden. Der Schließdienst ist mit 21,15 € x 3 Stunden pro Tag zu kalkulieren – inklusive An- und Abfahrt. Pro Schließtag fallen bei Öffnung aller Schulstandorte 17.575,65 € an. Hochgerechnet auf 52 Wochenenden + Ferien außerhalb der OGS = ca. 143 Tage –

entstehen hier Kosten in Höhe von 2.513.317,95 €/ netto. Im Winter ist eventuell zusätzlich ein Winterdienst erforderlich um die Schulhöfe bei Eis und Glätte zu räumen, dann würden zusätzliche Kosten entstehen.

Es ist sicherzustellen, dass keine Unfallgefahr durch Scherben, Spritzen, et cetera vorliegen. Dazu ist eine tägliche Beseitigung von Streumüll auf den Schulhöfen vor Schulbeginn erforderlich. Die Kölner AWB rechnet hier pro Schulstandort pro Tag mit einem Pauschbetrag von 70 € netto (277 Schulstandorte x 220 Tage (Schultage plus 6 Wochen Ferienbetreuung) = 15.400 € netto/Jahr).

Eine komplette Reinigung des Schulhofs mit Kehrwagen ist pro Standort mit durchschnittlich 350 € zu berechnen.

Um die Sicherheit der Spielgeräte zu gewährleisten ist eine Kontrolle der Spielgeräte vor Öffnung des Schulhofs erforderlich. In der Regel wird diese durch den Hausmeister übernommen. Außerhalb des Schulbetriebs kann diese durch Kontrolleure des Grünflächenamtes übernommen werden. Dazu ist nach Schätzung des Grünflächenamtes eine Stellenzusetzung von 2 Meisterstellen (je Stelle 66.200 €/Jahr = 132.400 € brutto/Jahr) erforderlich.

Bei einer Öffnung der Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs ist gemeinsam mit der Unfallkasse und den Kontrolleuren des Grünflächenamtes zu prüfen, ob alle Spielgeräte ohne Aufsicht bespielt werden dürfen. Gegebenenfalls müssen einzelne Geräte wie zum Beispiel Kletterwände oder Kletterspinnen nach dem Unterricht gesperrt werden. Ggf. müsste dies auch durch den Schließdienst erfolgen, was zusätzliche Kosten verursacht.

Zusätzlich ist mit einer weiteren Stelle im Bereich der Verwaltung zu rechnen, die sich mit den aus Erfahrung zu erwartenden Beschwerden der Anwohnerschaft, Ersatzbeschaffungen und Beseitigung von Vandalismusschäden beschäftigt (ca. 75.800 € brutto/Jahr).

Die Kosten für zu erwartende Vandalismusschäden können nicht abgesehen werden, um dennoch Schäden beheben zu können, sollten hier mindestens 100.000 € netto/Jahr kalkuliert werden.

Es ist noch nicht abschließend geklärt, wie das Votum der Schulleitung gegen eine Öffnung des Schulhofs rechtlich einzuordnen ist. Hier findet noch eine Klärung statt.

Die Schulleitung der GGS Spoerkelhof in Köln-Merkenich spricht sich aufgrund der Erfahrungen mit Vandalismus und Verschmutzung gegen eine Öffnung des Schulhofs aus.

In der Außenstelle Amandusstraße hingegen, könne die Öffnung des Schulhofs außerhalb des Schulbetriebes, das heißt nach 17 Uhr, versuchsweise erfolgen. Als Voraussetzung benennt die Schulleitung die Reinigung des Schulhofs mindestens 2 x wöchentlich und die umgehende Beseitigung von Schäden bzw. die umgehende Beschaffung von Ersatz.

Die Verwaltung kann den umgehenden Ersatz von beschädigten Spielgeräten nicht gewährleisten, da hier neben der Verwaltung auch externen Firmen eingebunden werden müssen, deren Auftragsdichte variiert.